



Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Mecklenburg-Vorpommern

3. Vierteljahr 2003



Zeichenerklärungen und Abkürzungen

-	nichts vorhanden
0	weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
.	Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
...	Zahl lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor
x	Aussage nicht sinnvoll oder Fragestellung nicht zutreffend
/	keine Angabe, da Zahlenwert nicht ausreichend genau oder nicht repräsentativ
()	Zahl hat eingeschränkte Aussagefähigkeit
p	vorläufige Zahl
s	geschätzte Zahl
r	berichtigte Zahl

Abs.	Absatz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
gem.	gemäß
EUR	Euro
Nr.	Nummer
§	Paragraf
%	Prozent
S.	Seite
u. ä.	und ähnliche
z. B.	zum Beispiel

Abweichungen in den Summen erklären sich aus dem Auf- und Abrunden der Einzelwerte.

Herausgeber:	Statistisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin Telefon: 0385 4801-0 Telefax: 0385 4801-123 Internet: http://www.statistik-mv.de E-Mail: poststelle@statistik-mv.de
Zuständiger Dezernent:	Dr. Detlef Thofern Telefon: 0385 4801-776
Herausgabe:	Dezember 2003
Preis:	EUR 2,00

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Vorbemerkungen	4
2. Begriffserklärungen	4 - 5
3. Personenbeförderung im Straßenverkehr nach Unternehmensformen und Verkehrsarten	6 - 7
4. Personenbeförderung im Straßenverkehr nach Verkehrsarten	8

1. Vorbemerkungen

Rechtsgrundlagen

Die Erhebungen sind angeordnet durch das Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr (PersBefStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 1980 (BGBl. I S. 865), geändert durch Artikel 13 des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2555), in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3322).

Auskunftspflicht

Das Gesetz verpflichtet alle Unternehmen mit Betriebssitz im Inland, die genehmigungspflichtigen Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftomnibussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) betreiben, zur Auskunft. Dabei ist es gleichgültig, ob sie diesen Verkehr mit eigenen oder angemieteten Fahrzeugen selbst durchführen oder aber durch Auftragsfahrer durchführen lassen.

Erhebungsmerkmale

Im "Vierteljahresbericht zur Statistik der Personenbeförderung im Straßenverkehr" werden die Leistungen der Unternehmen - Beförderungskilometer, Personen-Kilometer, Einnahmen, Wagen-Kilometer - unterschieden nach den Formen der Beförderung - erfragt. Dabei werden nur solche Unternehmen einbezogen, die über sechs und mehr Kraftomnibusse verfügen.

Ergebnisdarstellung

Bei der Statistik des Straßenpersonenverkehrs handelt es sich um vorläufige Ergebnisse, die infolge von Nachmeldungen noch verändert werden können.

2. Begriffserklärungen

Unternehmensformen

Kommunale und gemischtwirtschaftliche Unternehmen

Verkehrsunternehmen ohne Eisenbahn-Schienenverkehr, an deren Grund- oder Stammkapital oder vergleichbaren Kapitalausstattungen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts mit mehr als 50 Prozent beteiligt sind. Unternehmen mit Stadtbahn-, Straßenbahn- oder Obusverkehr gelten auch dann als "gemischtwirtschaftlich", wenn der Anteil der öffentlichen Hand weniger als 50 Prozent beträgt.

Private Unternehmen

Verkehrsunternehmen ohne Eisenbahn-Schienenverkehr

Verkehrsarten

Allgemeiner Linienverkehr

Unter dem Begriff "Allgemeiner Linienverkehr" ist der schienen- oder fahrdrahtgebundene Straßenpersonenverkehr und der genehmigungspflichtige Kraftomnibuslinien-Verkehr nach § 42 PBefG ohne dessen Sonderformen nach § 43 PBefG dargestellt.

Sonderformen des Linienverkehrs

Die drei Sonderformen des Linienverkehrs nach § 43 PBefG sind nur dargestellt, soweit sie mit Kraftomnibussen durchgeführt werden.

Berufsverkehr mit Kraftomnibussen

Sonderform des Linienverkehrs gemäß § 43 Nr. 1 PBefG

Berufsverkehr nach § 43 Nr. 1 PBefG mit Kraftomnibussen ist die regelmäßige Beförderung von Berufstätigen eines oder mehrerer Unternehmen mit Kraftomnibussen unter Ausschluss anderer Fahrgäste zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Markt- und Theaterfahrten mit Kraftomnibussen

Sonderformen des Linienverkehrs gemäß § 43 Nr. 3 und 4 PBefG

Markt- und Theaterfahrten mit Kraftomnibussen sind regelmäßige Beförderungen von Personen mit Kraftomnibussen von und zu Märkten bzw. Theateraufführungen u. ä. Veranstaltungen (z. B. Konzerten).

Schülerfahrten mit Kraftomnibussen

Sonderform des Linienverkehrs gemäß § 43 Nr. 2 PBefG

Schülerfahrten mit Kraftomnibussen sind regelmäßige Beförderungen von Schülern mit Kraftomnibussen zwischen Wohnung und Lehranstalt unter Ausschluss anderer Fahrgäste, soweit die Beförderung für die Schüler nicht unentgeltlich ist.

Freigestellter Schülerverkehr mit Kraftomnibussen

Hierbei handelt es sich um die für die Fahrgäste unentgeltlich durchgeführten Beförderungen mit Kraftomnibussen durch oder für Schulträger zum und vom Unterricht, die nach § 1 Nr. 4 Buchstabe d) der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des PBefG (Freistellungs-Verordnung) vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1273), den Vorschriften des PBefG nicht unterliegen. Er unterscheidet sich von den Schülerfahrten nach § 43 Nr. 2 PBefG im wesentlichen durch die Unentgeltlichkeit der Beförderung.

Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen

Als Gelegenheitsverkehr ist der mit Kraftomnibussen durchgeführte Verkehr nach §§ 48 und 49 PBefG nachgewiesen.

Ausflugsfahrten mit Kraftomnibussen

Gelegenheitsverkehr gemäß § 48 Abs. 1 PBefG

Ausflugsfahrten mit Kraftomnibussen sind Fahrten mit Kraftomnibussen, die der Verkehrsunternehmer nach einem bestimmten, von ihm aufgestellten Plan und zu einem für alle Teilnehmer gleichen und gemeinsam verfolgten Ausflugszweck anbietet und ausführt.

Ferienziel-Reisen mit Kraftomnibussen

Gelegenheitsverkehr gemäß § 48 Abs. 2 PBefG

Unter Ferienziel-Reisen mit Kraftomnibussen werden Reisen mit Kraftomnibussen zu Erholungsaufenthalten verstanden, die der Verkehrsunternehmer nach einem bestimmten, von ihm aufgestellten Plan zu einem Gesamtentgelt für Hin- und Rückfahrt sowie Unterkunft mit oder ohne Verpflegung anbietet und ausführt.

Verkehr mit Mietomnibussen

Gelegenheitsverkehr gemäß § 49 Abs. 1 PBefG

Mietomnibusverkehr ist die Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen, die im Ganzen zur Beförderung angemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten durchführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt.

Darstellungseinheiten der Leistungsstatistik

Beförderte Personen

Die Angaben werden von den auskunftspflichtigen Unternehmen in der Regel aufgrund der verkauften Fahrausweise ermittelt. Bei den nachgewiesenen Angaben über die "beförderten Personen" handelt es sich grundsätzlich um Beförderungsfälle je Unternehmen. Dies bedeutet z. B.:

- a) Wenn eine Person auf einer Fahrt nacheinander verschiedene Verkehrsmittel ein- und desselben Unternehmens mit ein- und demselben Fahrausweis benutzt, wird eine "beförderte Person" gezählt; wenn dagegen die auf einer Fahrt nacheinander benutzten Verkehrsmittel verschiedenen Unternehmen gehören, werden so viele "beförderte Personen" gezählt, wie Unternehmen an der Beförderung beteiligt waren.
- b) Wenn von einem Unternehmen 25 Schüler im Monat je 22 mal zur Schule und 22 mal zur Wohnung zurück befördert werden, so werden $25 \times 22 \times 2 = 1\,100$ "beförderte Personen" gezählt.

Personenkilometer

Mit dem Begriff "Personenkilometer" wird die von einem Unternehmen während eines bestimmten Zeitraums abgewickelte Verkehrsleistung dargestellt. Die Personenkilometer sind die von den beförderten Personen im Berichtszeitraum insgesamt zurückgelegten Kilometer.

Beim Allgemeinen Linienverkehr werden die Personenkilometer in der Regel durch Multiplikation der Beförderungsfälle mit der mittleren Reiseweite errechnet.

Beim Gelegenheitsverkehr sowie bei den Markt- und Theaterfahrten werden die Personenkilometer je Fahrt durch Multiplikation der Fahrzeugbesetzung mit der Fahrtstrecke errechnet. Die Zahl der Personenkilometer im Berichtsvierteljahr ergibt sich dann als Summe der bei Fahrten im Berichtsvierteljahr geleisteten Personenkilometer.

Beim Berufsverkehr nach § 43 Nr. 1 PBefG, bei den Schülerfahrten nach § 43 Nr. 2 PBefG und beim Freigestellten Schülerverkehr werden die Personenkilometer in der Regel durch Multiplikation der Zahl der vertragsgemäß zu befördernden Berufstätigen bzw. Schüler mit der doppelten Zahl der Arbeitstage bzw. Schultage im Berichtsvierteljahr ermittelt. In Sonderfällen wird wie beim Allgemeinen Linienverkehr oder wie bei den Markt- und Theaterfahrten verfahren.

Wagenkilometer

Wagenkilometer sind die Kilometer, die die Zugfahrzeuge sowie die von ihnen mitgeführten Anhänger im Einsatz für die Personenbeförderung zurückgelegt haben. Die Besetzung des Verkehrsmittels spielt hierbei keine Rolle, jedoch werden grundsätzlich nur Fahrten mitgezählt, bei denen die Beförderung von Fahrgästen zugelassen ist. Allerdings wird die Einbeziehung der Zu- und Abfahrten und der beim Rangieren oder auf den Endschleifen zurückgelegten Wagenkilometer aus erhebungstechnischen Gründen zugelassen.

Einnahmen

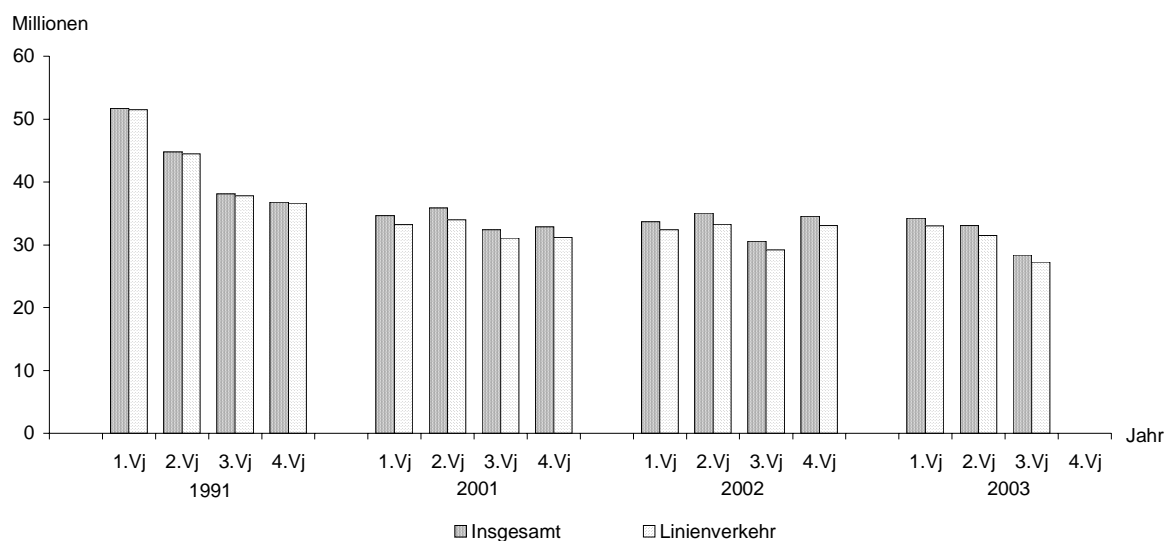
Einnahmen im Sinne dieser Statistik sind die Erlöse aus dem Fahrkartenverkauf im Linienverkehr und für Beförderungsleistungen im Gelegenheitsverkehr nach §§ 48 und 49 PBefG (echter Fahrkostenanteil). Nicht einbezogen sind somit die auf Unterkunft und Verpflegung entfallenden Anteile der Erlöse aus dem Gelegenheitsverkehr und alle Erlöse aus anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten (z. B. Reklame, Pachten usw.) sowie die Abgeltungszahlungen und andere Zuschüsse der öffentlichen Hand. Ebenfalls nicht enthalten sind die Erlöse für Beförderungsleistungen im Freigestellten Schülerverkehr. Die Angaben enthalten entsprechend dem Bruttosystem bei den verkauften Fahrausweisen auch die Umsatz-(Mehrwert-)steuerbeträge.

3. Personenbeförderung im Straßenverkehr

Lfd. Nr.	Erhebungsmerkmal	Insgesamt				Kommunale und gemischt-	
		Jahr 2002	3. Vierteljahr 2002	2. Vierteljahr 2003	3. Vierteljahr 2003	Jahr 2002	3. Vierteljahr 2002
							1
allgemeiner							
1	Beförderte Personen.....	127 911	29 201	31 502	27 273	120 672	27 559
2	Einnahmen ¹⁾	80 716	19 590	21 478	19 900	75 418	18 353
3	Wagen-Kilometer.....	67 145	16 601	16 641	16 466	60 824	15 022
4	Personen-Kilometer.....	924 824	204 010	236 765	193 997	869 319	191 087
Sonderformen des Linienverkehrs freigestellter							
5	Beförderte Personen.....	4 776	1 001	1 167	742	4 183	890
6	Einnahmen ¹⁾	1 676	385	445	282	1 358	313
7	Wagen-Kilometer.....	2 845	504	702	465	2 383	412
8	Personen-Kilometer.....	63 840	12 717	14 913	10 206	53 662	10 766
Gelegenheitsverkehr							
9	Beförderte Personen.....	1 158	347	382	369	594	165
10	Einnahmen ¹⁾	22 879	7 076	7 191	7 736	5 361	1 725
11	Wagen-Kilometer.....	12 070	4 291	4 185	4 210	3 507	1 115
12	Personen-Kilometer.....	468 657	160 780	158 298	161 181	146 147	47 045
gesamter							
13	Beförderte Personen.....	133 845	30 548	33 052	28 385	125 448	28 613
14	Einnahmen ¹⁾	105 271	27 051	29 114	27 917	82 136	20 392
15	Wagen-Kilometer.....	82 061	21 397	21 528	21 141	66 713	16 549
16	Personen-Kilometer.....	1 457 321	377 508	409 976	365 384	1 069 128	248 898
17	Anzahl der Unternehmen	46	46	49	48	22	22

1) Angaben in EUR

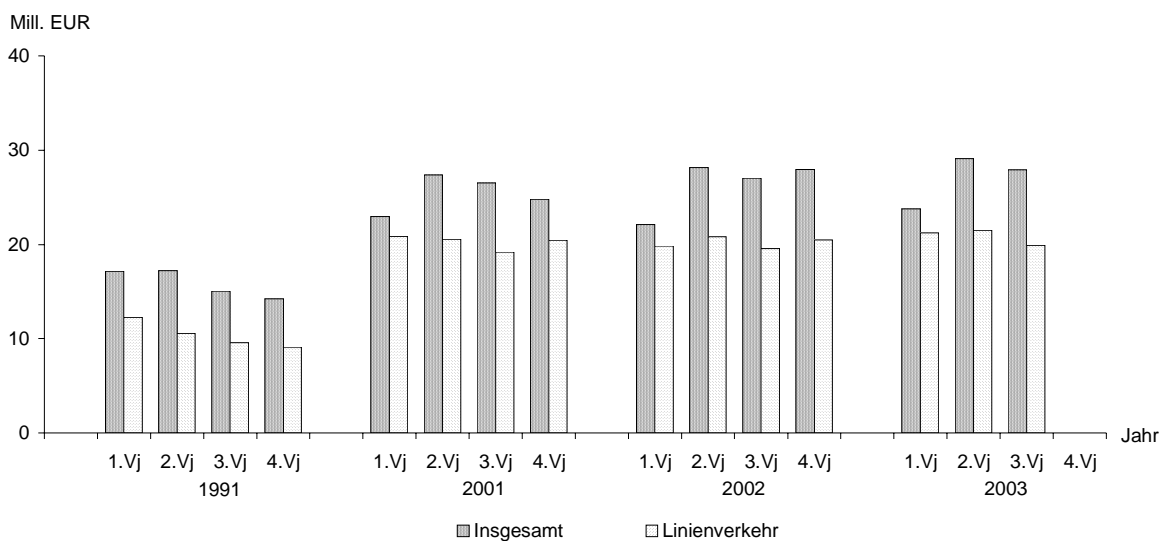
**Beförderte Personen nach Vierteljahren 1991, 2001 bis 2003
(Unternehmen mit mehr als 6 Bussen)**



nach Unternehmensformen und Verkehrsarten

wirtschaftliche Unternehmen			Private Unternehmen					Lfd. Nr.	
2. Vierteljahr 2003	3. Vierteljahr 2003	Anteil an Insgesamt	Jahr 2002	3. Vierteljahr 2002	2. Vierteljahr 2003	3. Vierteljahr 2003	Anteil an Insgesamt		
000			1 000					%	
Linienverkehr									
29 624	25 728	94,3	7 239	1 642	1 877	1 546	5,7	1	
20 143	18 703	94,0	5 298	1 237	1 336	1 197	6,0	2	
15 145	14 913	90,6	6 322	1 579	1 496	1 553	9,4	3	
221 916	180 670	93,1	55 506	12 923	14 849	13 326	6,9	4	
Linienverkehrs (§ 43 PBefG) und Schülerverkehr									
1 005	647	87,2	593	111	163	95	12,8	5	
339	220	78,0	319	72	106	62	22,0	6	
559	375	80,6	463	92	143	91	19,5	7	
12 251	8 587	84,2	10 178	1 951	2 661	1 619	15,9	8	
nach § 46 PBefG									
195	177	48,0	565	183	187	193	52,3	9	
1 805	1 747	22,6	17 518	5 350	5 385	5 989	77,4	10	
1 229	1 163	27,6	8 563	3 177	2 956	3 046	72,4	11	
51 109	48 669	30,2	322 509	113 735	107 189	112 512	69,8	12	
Straßenpersonenverkehr									
30 825	26 551	93,5	8 397	1 935	2 227	1 834	6,5	13	
22 287	20 670	74,0	23 135	6 659	6 827	7 248	26,0	14	
16 933	16 451	77,8	15 348	4 848	4 595	4 690	22,2	15	
285 277	237 927	65,1	388 193	128 610	124 699	127 457	34,9	16	
22	21	43,7	24	24	27	27	56,3	17	

**Einnahmen nach Quartalen 1991, 2001 bis 2003
(Unternehmen mit mehr als 6 Bussen)**



4. Personenbeförderung im Straßenverkehr nach Verkehrsarten

Verkehrsart	Jahr 2002	3. Vierteljahr 2002	2. Vierteljahr 2003	3. Vierteljahr 2003	Veränderung 2003 gegenüber 2002 3. Vierteljahr
	1 000				%
beförderte Personen					
Allgemeiner Linienverkehr.....	127 911	29 201	31 502	27 273	- 6,6
Sonderformen des Linienverkehrs.....	2 593	601	641	387	- 35,6
Berufsverkehr	115	30	30	.	.
Markt- und Theaterfahrten.....	2	0	0	.	.
Schülerverkehr gem. § 43 PBefG	2 476	570	611	356	- 37,5
Freigestellter Schülerverkehr.....	2 183	400	526	355	- 11,3
Gelegenheitsverkehr.....	1 158	347	382	369	+ 6,3
Ausflugsfahrten	262	80	93	83	+ 3,8
Ferienziel-Reisen	119	44	43	42	- 4,5
Verkehr mit Mietomnibussen	777	223	246	245	+ 9,9
Insgesamt	133 845	30 548	33 052	28 385	- 7,1
Einnahmen in EUR					
Allgemeiner Linienverkehr.....	80 716	19 590	21 478	19 900	+ 1,6
Sonderformen des Linienverkehrs.....	1 676	385	445	282	- 26,8
Berufsverkehr	176	49	35	.	.
Markt- und Theaterfahrten.....	40	17	2	.	.
Schülerverkehr gem. § 43 PBefG	1 461	319	407	245	- 23,2
Gelegenheitsverkehr.....	22 879	7 076	7 191	7 736	+ 9,3
Ausflugsfahrten	3 058	838	945	1 273	+ 51,9
Ferienziel-Reisen	11 909	3 602	3 555	3 815	+ 5,9
Verkehr mit Mietomnibussen	7 912	2 636	2 690	2 649	+ 0,5
Insgesamt	105 271	27 051	29 114	27 917	+ 3,2
Personenkilometer					
Allgemeiner Linienverkehr.....	924 824	204 010	236 765	193 997	- 4,9
Sonderformen des Linienverkehrs.....	24 516	5 455	5 969	3 797	- 30,4
Berufsverkehr	2 245	597	568	.	.
Markt- und Theaterfahrten.....	526	61	72	.	.
Schülerverkehr gem. § 43 PBefG	21 745	4 797	5 329	3 146	- 34,4
Freigestellter Schülerverkehr.....	39 324	7 262	8 944	6 409	- 11,7
Gelegenheitsverkehr.....	468 657	160 780	158 298	161 181	+ 0,2
Ausflugsfahrten	68 417	25 217	23 260	28 447	+ 12,8
Ferienziel-Reisen	159 766	58 677	58 047	52 716	- 10,2
Verkehr mit Mietomnibussen	240 473	76 941	76 991	80 018	+ 4,0
Insgesamt	1 457 321	377 508	409 976	365 384	- 3,2
Wagenkilometer					
Allgemeiner Linienverkehr.....	67 145	16 601	16 641	16 466	- 0,8
Sonderformen des Linienverkehrs.....	1 220	211	268	182	- 13,7
Berufsverkehr	86	25	21	.	.
Markt- und Theaterfahrten.....	14	3	1	.	.
Schülerverkehr gem. § 43 PBefG	1 120	183	246	161	- 12,0
Freigestellter Schülerverkehr.....	1 625	293	434	283	- 3,4
Gelegenheitsverkehr.....	12 070	4 291	4 185	4 210	- 1,9
Ausflugsfahrten	1 628	619	552	680	+ 9,9
Ferienziel-Reisen	4 467	1 664	1 646	1 513	- 9,1
Verkehr mit Mietomnibussen	5 974	2 009	1 987	2 017	+ 0,4
Insgesamt	82 061	21 397	21 528	21 141	- 1,2